

GESCHÄFTSORDNUNG des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich

I. Name und Grundsätze

§ 1: (1) Die evangelische Freikirche der Baptisten in Österreich führt den Namen "Bund der Baptistengemeinden in Österreich" (kurz BBGÖ). Der Bund der Baptistengemeinden in Österreich ist eine Freikirche in der staatlich anerkannten Kirche: „Freikirchen in Österreich“ BGBl. II Nr. 250/2013.

(2) Der Bund der Baptistengemeinden in Österreich genießt die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2: (1) Die im Bund der Baptistengemeinden in Österreich vereinigten Gemeinden bekennen sich zu Jesus Christus als dem Herrn und Erlöser der Welt gemäß der Heiligen Schrift, der Grundlage ihres Glaubens, Denkens und Handelns. Sie verstehen sich als zugehörig zum universalen Leib Christi und sehen ihre Aufgabe in der Ausbreitung des Evangeliums von Jesus Christus durch Zeugnis und Dienst unter anderem

- a) durch Erhalt und Ausbau des Gemeinschafts- und Sozialwerkes der Baptisten in Österreich;
- b) Interessenvertretung der Gemeindemitglieder hauptsächlich in religiösen Angelegenheiten;
- c) Hilfsdienste an Kranken, Senioren, Waisen, Geschädigten, Alkoholsüchtigen, Drogenabhängigen, Haftentlassenen, Flüchtlingen, Ausländern und anderen Hilfsbedürftigen;
- d) Betreuung und moralische Hilfe für Kinder, Jugendliche und Studenten;
- e) Ehe - und Familienberatung, Hilfestellung in Krisensituationen;
- f) Internationale Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe;
- g) Einsatz für Menschenrechte, insbesondere der für Gewissens- und Religionsfreiheit;
- h) Herausgabe und Verbreitung christlicher Bücher und Zeitschriften;
- i) Vertretung der Interessen der Gemeindeglieder vor der Öffentlichkeit, in den Medien und vor Behörden;
- j) Heranbildung und Förderung der zur Erreichung all dieser Aufgaben notwendigen Kräfte.

Der Inhalt dieses Bekenntnisses ist im Einzelnen in der "Rechenschaft vom Glauben" (Anhang 1 der Geschäftsordnung des BBGÖ) niedergelegt.

Der Bund der Baptistengemeinden in Österreich wirkt in seinem sozial-diakonischen Engagement und seiner Entwicklungszusammenarbeit mit seinem diakonischen Arm, dem Hilfsverein der Baptisten Österreichs (international: Austrian Baptist Aid), Mitglied der DIAKONIE Österreich, zusammen.

(2) Das Prinzip der selbständigen Ortsgemeinde zählt zu den wichtigsten Grundsätzen der baptistischen Glaubenslehre.

Die im Neuen Testament verankerte Selbständigkeit der Ortsgemeinde ist nicht als Unabhängigkeit gegenüber der über die Ortsgemeinde hinausreichenden Geschwisterschaft zu verstehen.

(3) Die einzelnen örtlichen Baptistengemeinden ordnen und verwalten ihre inneren Angelegenheiten selbständig, d.h. sie sind berechtigt, selbständig für alle oder für einzelne ihrer Mitglieder allge-

mein oder im Einzelfall verbindliche Anordnungen zu treffen, die innere Angelegenheiten zum Gegenstand haben. Nähere Einzelheiten hierzu sind im Grundsatzpapier "Selbständigkeit einer Baptistengemeinde" (Anhang 2 der Geschäftsordnung des BBGÖ) festgelegt.

II. Zugehörigkeit zu einer Gemeinde

§ 3: Aufnahme

(1) Ordentliche Mitglieder

a) Ordentliches Mitglied der Baptistengemeinde ist, wer durch den Glauben und die Taufe nach neutestamentlichem Vorbild auf Grund seines persönlichen Bekenntnisses zum erfahrenen Heil in Jesus Christus in die Gemeinde aufgenommen wurde. Ordentliches Mitglied ist auch, wer nach Glaubentaufe durch Zeugnis aufgenommen oder als Glaubensgetaufter von einer bekenntnisverwandten Gemeinde überwiesen wird.

b) Der einzelnen Gemeinde ist es freigestellt, Menschen, die die christlichen Anfänge in einer anderen Glaubensstradition vollzogen und zum lebendigen Glauben an Christus gefunden haben, in seelsorgerlichen Einzelfällen auch ohne Glaubentaufe als assoziierte Mitglieder aufzunehmen. Vorausgesetzt ist dabei eine Identifikation mit dem baptistischen Taufverständnis. Dabei gilt, dass ihnen ihre Nicht-Glaubentaufe als Glaubentaufe angerechnet wird. Etwaige Einschränkungen ihrer Mitgliedschaft obliegen der einzelnen Gemeinde. Assoziierte Mitglieder sind als solche in der Mitgliederliste zu führen und zählen zu den ordentlichen Mitgliedern.

(2) Außerordentliche Mitglieder der Baptistengemeinde sind Kinder – bis zur Erlangung der Religionsmündigkeit mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten – und weitere Anhänger, die sich aber jeweils in Form einer rechtsverbindlichen Erklärung einerseits, der Ortsgemeinde zugehörig wissen, und diese Zugehörigkeit andererseits von der Ortsgemeinde auch bestätigt wird, dies unter der Voraussetzung, dass jeweils selbige keiner anderen eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder gesetzlich anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft angehören.

(3) In Abweichung vom Hauptwohnsitzprinzip gemäß §8 des Gesetzes betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften RGBI Nr 68/1874, räumen sämtliche Gemeinden des BBGÖ gemäß § 5(1) den in ihrem Bereich ansässigen Anhängern des BBGÖ die freie Wahl der Ortsgemeinde ein.

Eine Entsendung ins Ausland steht einer Fortdauer der Mitgliedschaft in einer Gemeinde im BBGÖ gemäß Art. III(4) Vf.d.FKÖ nicht im Wege.

(4) Vor der Aufnahme muss der allfällige Austritt aus einer anderen Kirche, Religionsgesellschaft oder religiösen Bekenntnisgemeinschaft nachgewiesen werden.

§ 4: Aufhebung

Die Zugehörigkeit zur Baptistengemeinde endet durch

1. Überweisung in eine andere bekenntnisverwandte Gemeinde
2. Austritt; dieser kann auch durch persönliche Erklärung bei der politischen Behörde erster Instanz für den staatlichen Bereich erfolgen
3. Ausschluss oder Streichung auf Grund eines Beschlusses der örtlichen Gemeinde
4. Tod.

III. Die Ordnung der Baptistengemeinden

1. Die Gemeinde

§ 5: Die Gemeinde - Allgemeines

(1) Die Mitglieder der Baptistengemeinden werden zu örtlichen Gemeinden zusammengefasst.

Es gibt

- a) selbständige Ortsgemeinden
- b) Tochtergemeinden
- c) assoziierte Gemeinden
- d) angegliederte Gemeinden und Gruppierungen

(2) Der Weg von der Tochtergemeinde zur selbständigen Ortsgemeinde, die die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts genießt, wird im Papier „Selbständigkeit einer Baptistengemeinde“ (Anhang 2) geregelt, der Stand assoziierter Gemeinden sowie angegliederter Gemeinden und Gruppierungen im § 16 Geschäftsordnung des BBGÖ.

(3) Der Sitz einer Gemeinde wird in der Gemeindeordnung bestimmt.

(4) Die offizielle Bezeichnung einer Gemeinde (§5(1)) hat zu enthalten: Baptistengemeinde, Ort. Allfällige Zusatzbezeichnungen sind zulässig.

§ 6: Gemeindeorgane

Die Vertretungs- und Verwaltungsorgane der Baptistengemeinde sind die Gemeindeversammlung und die Gemeindeleitung.

(1) Die Gemeindeversammlung

a) Allgemeines: Die Gemeindeversammlung besteht ausschließlich aus den Mitgliedern der örtlichen Gemeinde. Die Gemeindeversammlung kann nach den örtlichen Gegebenheiten in regelmäßigen Abständen oder nach Bedarf zusammentreten, muss aber mindestens einmal im Jahr abgehalten werden. Die Einberufung einer Gemeindeversammlung erfolgt durch einen der Ältesten oder einen der Außenvertreter gemäß Art VI(5) Vf.d.FKÖ über Beschluss der Gemeindeleitung, und zwar mindestens 14 Tage vorher durch zweimalige Verlautbarung. Jede so einberufene Gemeindeversammlung ist beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied besitzt Wahl- und Stimmrecht. Die Einberufung einer außerordentlichen Gemeindeversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder diese verlangt.

b) Aufgaben: Die Gemeindeversammlung hat die Aufgabe,

1. über Gründung oder Auflösung der Gemeinde zu beschließen;
2. Pastoren, Pastoralassistenten, Seelsorger, Älteste, Außenvertreter (wenn Älteste nicht vorhanden) Diakone und sonstige Gemeindediener zu berufen und abzuberufen;
3. die Gemeindeleitung zu wählen;
4. die Aufnahme von Mitgliedern zu beschließen und Gemeindezucht zu üben;
5. die Tätigkeitsberichte der Gemeindeleitung entgegenzunehmen und den Haushaltsplan zu genehmigen.

Die Gemeindeversammlung kann Teile ihrer Aufgaben der Gemeindeleitung oder einem fallweise erforderlichen Arbeitskreis übertragen.

(2) Die Gemeindeleitung

a) Allgemeines: Die Gemeindeleitung (in der Regel Älteste und Diakone, in jedem Fall die Außenvertreter) wird von einer hierzu einberufenen Gemeindeversammlung gewählt und soll aus mindestens drei Personen bestehen. Der Gemeindepastor ist gleichzeitig kraft Amtes Ältester. Nach außen wird die Gemeinde durch einen Ältesten/Außenvertreter und ein weiteres Mitglied der Gemeindeleitung vertreten. Wenn keine Ältesten vorhanden sind, schlägt die Gemeindeleitung zumindest zwei Außenvertreter aus ihrem Kreis der Gemeindeversammlung zur Bestätigung vor. Ziel ist, der Bundesleitung mindestens drei Personen als ihre Außenvertretung zu benennen.

b) Aufgaben: Die Gemeindeleitung hat die Aufgabe,

1. das Gemeindeleben zu fördern, die Mitglieder zum Dienst heranzuziehen und den Missionsdienst sowie das Sozialwerk der Gemeinde, einzurichten und zu fördern;
2. die Arbeitsgruppen in der Gemeinde einzurichten und zu beaufsichtigen;
3. den Haushaltsplan zu erstellen und durchzuführen;
4. in angemessenen Zeitabständen an die Gemeindeversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten;
5. die Vertreter für die Delegiertenversammlung zu bestellen;
6. das Verzeichnis der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder zu führen und im Bedarfsfall der Bundesleitung zur Verfügung zu stellen;
7. die Aufnahme neuer Gemeindemitglieder zur Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vorzubereiten;
8. die Bestellung der Gemeindeleitung, der Außenvertreter (falls Älteste nicht vorhanden), der Pastoren, der Pastoralassistenten und Seelsorger der Bundesleitung anzuzeigen (Art.VI(5) Vf.d.FKÖ).

Die Gemeindeleitung kann Teile ihrer Aufgaben an die Gemeindeversammlung oder an einen fallweise erforderlichen Arbeitskreis übertragen. Im Übrigen regeln Gemeinde- und Wahlordnungen, die auf Grund dieser Geschäftsordnung von den örtlichen Gemeinden im eigenen Wirkungskreis erstellt werden, die Details des geordneten Gemeindelebens.

§ 7: Pastor

(1) *Berufung*: Jede Berufung eines Gemeindepastors erfolgt durch Beschluss der örtlichen Gemeinde (§ 6) nach Anhörung der Bundesleitung. Es wird grundsätzlich angestrebt, dass die in den Baptistengemeinden Österreichs dienenden Pastoren ein/e, dem in der "Rechenschaft vom Glauben" niedergeschriebenen Bekenntnis entsprechendes Seminar oder Bibelschule absolviert haben. Genaueres dazu regelt die „Ordnung für Pastoren“, die als „Anhang 4“ dieser Geschäftsordnung des BBGÖ als integrierender Bestandteil beigelegt ist.

(2) *Aufgaben*: Dem Pastor obliegt zusammen mit den Gemeindeältesten bzw. der Gemeindeleitung der Predigt- und Lehrdienst, die Seelsorge, Krankenbesuche, der Religionsunterricht, sowie alle Kasualien.

(3) *Dienstbeendigung*: Die Tätigkeit des Pastors einer örtlichen Gemeinde endet durch Berufung in eine andere örtliche Gemeinde, Kündigung, Versetzung in den Ruhestand, Tod, Austritt aus der Baptistengemeinde oder nach festgestellter Dienstuntauglichkeit auf Grund eines Gemeindebeschlusses in Übereinstimmung mit der Bundesleitung. Im Übrigen regelt die "Ordnung für Pastoren" im Detail das Verhältnis der Pastoren des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich zur örtlichen Gemeinde und zum Bund.

(4) Der einzelnen Ortsgemeinde ist es freigestellt, auch eine Frau als Pastorin zu berufen. Für diese gelten dieselben Bestimmungen wie für Pastoren. In den Listen der Pastoren des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich werden sie allerdings nicht als Pastorin des BBGÖ, sondern der einzelnen Ortsgemeinde geführt.

§ 8: Pastoralassistenten

(1) *Berufung*: Jede Berufung eines Pastoralassistenten erfolgt durch Beschluss der örtlichen Gemeinde (§ 6) nach Anhörung der Bundesleitung. Es wird grundsätzlich angestrebt, dass die in den Baptistengemeinden Österreichs dienenden Pastoralassistenten eine theologische Grundausbildung eines/einer, dem in der "Rechenschaft vom Glauben" niedergeschriebenen Bekenntnis entsprechenden Seminars oder Bibelschule sowie eine dem speziellen Dienstbereich dienliche fachlich qualifizierte Ausbildung vorweisen können. Genauer dazu regelt die „Ordnung für Pastoralassistenten“, die als „Anhang 4“ dieser Geschäftsordnung des BBGÖ als integrierender Bestandteil beigefügt ist.

(2) *Aufgaben*: Dem Pastoralassistenten obliegt zusammen mit weiteren leitenden Mitarbeitern die Erfüllung der in einer Dienstbeschreibung zugewiesenen pastoralen fachspezifischen Aufgabenstellung, wie die eines Musikpastors, eines Jugendreferenten, eines Sozialarbeiters, eines Medienbeauftragten etc. Im Rahmen seiner Tätigkeiten als Pastoralassistent nimmt er gemäß seiner Gaben und seiner zeitlichen Möglichkeiten auch den Predigt- und Lehrdienst, die Seelsorge, Krankenbesuche, den Religionsunterricht, sowie alle Kasualien wahr.

(3) *Dienstbeendigung*: Die Tätigkeit des Pastoralassistenten einer örtlichen Gemeinde endet durch Berufung in eine andere örtliche Gemeinde, Kündigung, Versetzung in den Ruhestand, Tod, Austritt aus der Baptistengemeinde oder nach festgestellter Dienstuntauglichkeit auf Grund eines Gemeindebeschlusses in Übereinstimmung mit der Bundesleitung. Im Übrigen regelt die "Ordnung für Pastoralassistenten" im Detail das Verhältnis der Pastoralassistenten des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich zur örtlichen Gemeinde und zum Bund.

§ 9: Seelsorger

Die Fragen der Ausrichtung, Rechtsfragen, Ausbildung und Qualifizierung, Fortbildung und Qualitätssicherung, des Status und Berufsbilds, Selbstverpflichtung, Ausstiegsmodalitäten, Finanzen und Administration sind der „Ordnung für Seelsorger“ Anhang 5 der Geschäftsordnung des BBGÖ als integrierender Bestandteil zu entnehmen.

§ 10: Gemeindehaushalt und -eigentum

(1) Die Gemeinde erfüllt ihren Haushalt durch freiwillige Beiträge ihrer Mitglieder, durch Kollekten in den Versammlungen, durch die Erträge ihres Besitzes und durch freiwillige Spenden.

(2) Grund- und Gebäudebesitz werden auf die Körperschaft der Ortsgemeinde oder in das Eigentum des Hilfsvereins der Baptisten Österreichs eingetragen. Der Erwerb sowie die Eintragung des Grund- und Gebäudebesitzes sind im Vorfeld der Bundesleitung ehestmöglich mitzuteilen (Fristsetzung). Dieser ist es freigestellt, im Zweifelsfall eine Abstimmung durch die Delegiertenversammlung zu fordern. Die Eintragung in das Eigentum des Hilfsvereins der Baptisten Österreichs erfordert immer eine Zustimmung der Delegiertenversammlung sowie der Generalversammlung des Hilfsvereins der Baptisten Österreichs.

(3) Auf das Gemeindevermögen können einzelne Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern keinen Rechtsanspruch erheben.

(4) Im Falle von Streitigkeiten, die zur Auflösung einer Gemeinde zu führen drohen, hat der Bund der Baptistengemeinden in Österreich zwecks Bestandssicherung des beweglichen und unbeweglichen Eigentums und des Barvermögens der Gemeinde hierüber das Verfügungsrecht und somit die Außenvertretung solange, bis wieder geordnete Verhältnisse in der Gemeinde vorhanden sind.

(5) Bei Auflösung einer Gemeinde (§ 6 Abs. 1 lit. b Z.1) gehen das gesamte bewegliche und un-

bewegliche Eigentum und das Barvermögen der Gemeinde auf den Bund der Baptistengemeinden in Österreich über.

2. Der Bund

§ 11: Sitz und Name

Die Baptistengemeinden in Österreich bilden die Freikirche unter dem Namen "Bund der Baptistengemeinden in Österreich" mit dem Sitz in Wien.

§ 12: Bundesorgane

Die Vertretungs- und Verwaltungsorgane des Bundes sind die Delegiertenversammlung und die Bundesleitung.

(1) Die Delegiertenversammlung

a) Allgemeines:

1. Die Delegiertenversammlung tritt alljährlich zumindest einmal zusammen. Orte und Zeit werden jeweils durch die Bundesleitung bestimmt. Wenn mindestens 3 selbständige Gemeinden (§5 (1) lit. a) die Notwendigkeit einer weiteren Delegiertenversammlung erkennen, hat die Bundesleitung binnen 2 Monaten eine Delegiertenversammlung einzuberufen.
2. Für die Zusammensetzung der Delegierten gilt folgendes: Pro 15 Mitgliedern kann 1 Delegierter von der Gemeinde entsandt werden. Die Mitgliederzahlen von Mutter- und Tochtergemeinden (§5 (1) lit. a und b) werden hierfür zusammengezählt. Jede Gemeinde unter 15 Mitgliedern kann 1 Delegierten entsenden. Jeder Delegierte besitzt Sitz- und Stimmrecht, sofern es nicht anderwärtig in der Geschäftsordnung des BBGÖ geregelt wird. Weiters stellen Werke des Hilfsvereins der Baptisten Österreichs sowie selbständige Einrichtungen je einen Delegierten.
3. Die Einberufung der Delegiertenversammlung wird durch den § 1 der „Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung“ geregelt (Anhang 6 der Geschäftsordnung des BBGÖ).
4. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse über die Vermögensverwaltung gemäß § 10 (4), Aufnahme, Auflösung und Ausschluss von Gemeinden oder von selbstständigen Einrichtungen, Genehmigungen oder Änderungen der Geschäftsordnung des BBGÖ oder der Verfassung der „Freikirchen in Österreich“ und Auflösung des Bundes mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen, alle übrigen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

b) Aufgaben: Die Delegiertenversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Missions- und Sozialwerke (siehe §2 (1)) innerhalb des Bundes zu fördern;
2. die Bundesleitung nach der Wahlordnung zu wählen;
3. Planstellen einschließlich Finanzierung für hauptberufliche Bundesmitarbeiter zu schaffen
4. die Arbeitsberichte und Pläne, den Kassenbericht und den Haushaltsplan entgegenzunehmen und zu genehmigen;
5. Aufnahme oder Auflösung von Gemeinden im Einvernehmen mit dem Rat der Freikirchen zu genehmigen und einen etwaigen Ausschluss von Gemeinden zu beschließen;
6. alle Entscheidungen in Bezug auf sonstige Mitgliedschaft im Bund (§ 16) zu treffen;
7. die Geschäftsordnung des BBGÖ, „Wahlordnung für die Bundesleitungswahl“ und die „Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung“ und deren Änderung zu beschließen;
8. die Vermögensverwaltung gemäß § 10 (4) zu beschließen;
9. Grundsatzentscheidungen über die „Ordnung für Pastoren“, „Ordnung für Pastoralassistenten“, „Ordnung für Seelsorger“, die Vikariatsordnung, die „Ordnung für Pastorinnen von Gemeinden“, die Richtlinien der Pastoren- und Mitarbeitergehälter sowie die Vereinbarungen und Verträge mit

- ausländischen Missionspartnern zu treffen;
10. als Berufungsinstanz in Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Bund und Hilfsverein zu fungieren;
 11. Zustimmung zu Verfassungsänderungen der „Freikirchen in Österreich“ (inklusive der „Rechen-schaft vom Glauben“) sowie Beschlüsse in Bekenntnisfragen;
 12. Zustimmung zur Errichtung von selbständigen Einrichtungen des BBGÖ;
 13. die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes durchzuführen;
 14. Bestätigung der von der Bundesleitung vorgeschlagenen Mitglieder für die Schlichtungs- u. Media-tionsstelle sowie für das Schiedsgericht der FKÖ.

Die Delegiertenversammlung kann Teile ihrer Aufgaben der Bundesleitung oder einem fallweise erforderlichen Arbeitskreis übertragen.

(2) Die Bundesleitung

a) Allgemeines:

1. Der Bund regelt seine Angelegenheiten durch die Bundesleitung. Diese besteht aus acht, von der Delegiertenversammlung zu wählenden Mitgliedern und dem von der Delegiertenversammlung auf Empfehlung der Bundesleitung berufenen Generalsekretär.
2. Bei ihrer Zusammensetzung ist auf ein möglichst ausgewogenes Verhältnis von Pastoren und Nichtpastoren zu achten. Dabei ist es höchste Priorität, geistlich reife Personen mit Leitungsbega-bung in der Bundesleitung zu vereinen. In der Bundesleitung sollen nach Möglichkeit viele, regio-nal verteilte Gemeinden vertreten sein. Nähere Details (Anm. z.B. Dauer, Funktion, etc.) regelt die „Wahlordnung für die Bundesleitungswahl“ (Anhang 3 der Geschäftsordnung des BBGÖ).
3. Bei Ausscheiden einzelner Bundesleitungsmitglieder, ohne dass die Gesamtzahl von fünf unter-schritten wird, kann die Bundesleitung durch einfache Mehrheit fähige Personen an die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder zur Mitarbeit mit vollem Stimmrecht bis zum Ende der jeweiligen Dienstperiode der Bundesleitung kooptieren. Diese Personen müssen aber von der nächstfolgenden Delegiertenversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten bestätigt werden, sonst scheiden sie wieder aus der Bundesleitung aus.
4. Der Delegiertenversammlung steht es in einem solchen Fall frei (keine Kooptierung durch die Bun-desleitung, keine Bestätigung durch die Delegiertenversammlung), Kooptierungen von sich aus zu beschließen. Wenn bis zu 12 Wochen vor der nächsten Delegiertenversammlung von der Bundeslei-tung kein Kooptierungsvorschlag gemacht wird, müssen die Gemeinden davon in Kenntnis gesetzt werden, um ihrerseits noch rechtzeitig bis zur Delegiertenversammlung reagieren zu können.
5. Sollte im Laufe einer Dienstperiode durch Ausscheiden mehrerer Bundesleitungsmitglieder die Ge-samtzahl aber unter fünf sinken, ist unverzüglich, allenfalls bei einer außerordentlichen Delegier-tenversammlung, eine Neuwahl der gesamten Bundesleitung nach den Bestimmungen der „Wahl-ordnung für die Bundesleitungswahl“ durchzuführen, wobei allerdings das Wahlkomitee von den verbliebenen Mitgliedern der Bundesleitung zu bestimmen ist, dem sie selbst aber nicht angehören dürfen. Bis zur Neuwahl führen die verbliebenen Bundesleitungsmitglieder die Aufgaben der Bun-desleitung interimsmäßig weiter.

b) Aufgaben: Die Bundesleitung hat die Aufgabe,

1. Gemeinden, Arbeitsgruppen und Mitarbeiter für die Durchführung ihrer Aufgaben anzuregen, an-zuleiten sowie nach Bedarf und Möglichkeiten zu unterstützen;
2. die Gemeinden und Gruppierungen im Sinne des § 16 zu begleiten;
3. den Bund nach außen zu vertreten; dies geschieht in der Regel durch den Bundesvorsitzenden oder seinen Stellvertreter oder den Generalsekretär und ein weiteres Mitglied der Bundesleitung.
4. das Verhältnis zum Staat zu ordnen und für ein geordnetes Rechtsverhältnis der im Bund zusam-mengeschlossenen Gemeinden zu sorgen sowie die Übereinstimmung der Gemeindeordnungen mit der Geschäftsordnung des BBGÖ zu überprüfen; die Bestellung der vertretungsberechtigten Organe dem zuständigen Ministerium zu melden;
5. die Verbindung mit den baptistischen Organisationen des Auslandes und mit anderen Religionsge-sellschaften im In- und Ausland zu pflegen;

6. die Bundesanstalten und die Heimatmission zu leiten und die dafür Verantwortlichen (insbesondere den Generalsekretär) über Beschluss der Delegiertenversammlung zu berufen;
7. hauptberufliche Bundesmitarbeiter anzustellen, bzw. auch zu kündigen oder zu entlassen, wobei sie vor diesen Entscheidungen die Stellungnahmen aller Gemeinden einholt;
8. Listen für voll-, teilzeitlich und ehrenamtliche Pastoren, Pastoralassistenten, Seelsorger, Religionslehrer, Missionare und Religionsschüler zu führen;
9. den Haushaltsplan des Bundes aufzustellen und durchzuführen;
10. bei Misshelligkeiten in Gemeinden oder Gemeindeleitungen vermittelnd und ordnend einzugreifen;
11. die Delegiertenversammlung vorzubereiten und einzuberufen;
12. die „Ordnung für Pastoren“, die „Ordnung für Pastoralassistenten“, „Ordnung für Seelsorger“, sowie die Vikariatsordnung sowie die „Ordnung für Pastorinnen der Gemeinden“ im Detail zu beschließen und sie anzuwenden;
13. die Richtlinien der Pastorengehälter im Detail zu erstellen;
14. die Vereinbarungen und Verträge mit ausländischen Missionspartnern auszuarbeiten und abzuschließen;
15. die Mitglieder der Bundesleitung dem Rat der „Freikirchen in Österreich“ zu melden;
16. Anträge für die Errichtung von selbständigen Einrichtungen an das Forum der „Freikirchen in Österreich“ vorzunehmen;
17. Bestellung/Berufung der stimmberechtigten Mitglieder im Forum der „Freikirchen in Österreich“ durchzuführen;
18. Zustimmung/Genehmigung von Religionsunterrichtsplänen, sowie Abschluss von Vereinbarungen mit anderen gesetzlich anerkannten Kirchen über die Abhaltung von Religionsunterricht zu leisten;
19. das Vorschlagsrecht in den Rat der „Freikirchen in Österreich“ wahrzunehmen;
20. das Vorschlagsrecht für das Schiedsgericht sowie für die Schlichtungs- und Mediationsstelle wahrzunehmen.

§ 13: Bundeshaushalt und -vermögen

(1) Der Bund erfüllt seinen Haushalt im Wesentlichen durch die Bundesmissionsbeiträge der Gemeinden und durch Spenden. Über die Höhe der Bundesmissionsbeiträge beschließt die Delegiertenversammlung eine Empfehlung an die Gemeinden.

(2) Der Grund- und Gebäudebesitz der Baptistengemeinden in Österreich wird grundbücherlich entweder auf die Körperschaft der Ortsgemeinde oder auf den Namen des Hilfsvereins der Baptisten Österreichs eingetragen. Besitzveräußerungen können nur durch eine dafür einberufene Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden.

3. Der Hilfsverein

§ 14: Wesen, Zweck und Funktion des Hilfsvereins

(1) Zur Unterstützung des Bundes, aber auch selbständiger Ortsgemeinden und von Tochtergemeinden dient der bestehende „Hilfsverein der Baptisten Österreichs“ – international: „Austrian Baptist Aid“ - (im Folgenden kurz „Hilfsverein“ genannt). Der Hilfsverein, dessen Wirkungskreis sich auf Österreich und das übrige EU/EWR-Gebiet sowie weltweit für Zwecke der Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit erstreckt, ist gemeinnützig, im Wesentlichen mildtätig (humanitär, wohltätig) seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

(2) Der Hilfsverein, Mitglied der DIAKONIE Österreich, genießt die Stellung einer anerkannten mildtätigen Organisation sowie einer staatlich anerkannten Entwicklungshilfeorganisation. Der Hilfsverein versteht sich als diakonischer Arm des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich.

(3) Der vornehmste Zweck des Hilfsvereins besteht darin, das Gemeinschafts- und Sozialwerk der Baptisten in Österreich in seiner sozial-diakonischen Ausrichtung im In- und Ausland zu erhalten sowie auszubauen. Die diesbezüglichen Aufgaben sind in seiner Satzung im einzelnen ausgeführt.

(4) Der Hilfsverein dient Bund und Gemeinden auch in Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung.

§ 15: Verhältnis Bund - Hilfsverein im Besonderen

(1) Der Hilfsverein ist verpflichtet, Beschlüsse der Delegiertenversammlung mit seinen Mitteln bestmöglich umzusetzen.

(2) Der Vorstand des Hilfsvereins verwirklicht die Aufgaben des Hilfsvereins und die Umsetzung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung in jeweils enger Abstimmung mit der Bundesleitung.

4. Assoziierung und Angliederung

§ 16: Assoziierte und angegliederte Gemeinden

(1) Die Delegiertenversammlung kann durch Beschluss Gemeinden, Zusammenschlüssen von Gemeinden und Gruppierungen, deren Ziel es ist, neutestamentliche Gemeinde zu bleiben bzw. zu werden, auf deren Antrag unter bestimmten Voraussetzungen den Status als „assozierte oder angegliederte Gemeinde“ im Sinn der §§ 16 und 17 der „Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung“ verleihen.

(2) Der Status „assoziert“ kann Gemeinden verliehen werden, die oder deren Mitglieder in der Regel einem ausländischen Gemeindebund angehörten oder angehören, wenn sie der Geschäftsordnung des BBGÖ zustimmen.

(3) Der Status „assoziert“ gewährt die volle Teilhabe am Leben des Bundes, mit Ausnahme des Wahlrechts, der Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Gemeinden oder assoziierten Gemeinden, Änderungen der Geschäftsordnung des BBGÖ oder der Verfassung der „Freikirchen in Österreich“ und die Auflösung des Bundes.

(4) Eine assoziierte Mitgliedschaft endet durch Umwandlung der assoziierten Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft als Tochtergemeinde oder selbständige Ortsgemeinde, durch Austrittserklärung oder durch Beschluss der Delegiertenversammlung.

(5) Den Status „angegliedert“ können bündnisfreie Gemeinden und Gruppierungen erhalten, deren Ziel es ist, neutestamentliche Gemeinde zu bleiben bzw. zu werden. Vorrangig sollen sie sich einer räumlich nahen, ihnen im Stil ähnlichen Baptistengemeinde als Tochtergemeinde oder Gemeindegründungsprojekt anschließen. Wenn dies nicht möglich ist, werden sie von der Bundesleitung (Dienstbereich Mission) – mit Bestätigung durch die Delegiertenversammlung - begleitet. Aufgabe der Muttergemeinde bzw. Bundesleitung ist es, diesen Gemeinden bzw. Gruppierungen in jeder denkbaren Weise Hilfestellung zu geben, selbständige Gemeinde des Bundes zu werden. Hierzu vertritt jeweils ein Mitglied der Gemeindeleitung der angegliederten Gemeinde gemeinsam mit einem Bundesleitungsmitglied die Gemeinde nach außen. Von der Delegiertenversammlung können den konkreten Umständen entsprechend Fristen zur Zielerreichung gesetzt werden.

(6) Dieser Status (Abs. 5) gewährt die volle Teilhabe am Leben des Bundes, allerdings ohne Stimmrecht in der Delegiertenversammlung.

(7) Einzelheiten regelt die „Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung“

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 17: Schiedsgerichte

(1) Bund und Hilfsverein:

Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen Bund und Hilfsverein (§2 und §3 der Hilfsvereinsstatuten) werden durch ein Schiedsgericht mit absoluter Stimmenmehrheit geschlichtet. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jeder Streitteil wählt ein Mitglied und beide gewählten Mitglieder ernennen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Nichteinigung wird als drittes einer der Bundesdirektoren des BEFGiD (Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland, KdöR) beigezogen, wobei die Bundesdirektoren unter sich die Entscheidung über die Person intern treffen. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist eine Berufung an die nächste Delegiertenversammlung zulässig. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung - mit einfacher Stimmenmehrheit - ist dann endgültig.

(2) Mediations- und Schlichtungsstelle

a) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Bundes kann ein Mediations- und Schlichtungsverfahren eingeleitet werden, wenn beide Streitteile dies wünschen.

Dazu wird eine temporäre Mediations- und Schlichtungsstelle des Bundes gebildet, die aus drei Mitgliedern besteht und mit absoluter Stimmenmehrheit entscheidet.

b) Jeder Streitteil wählt ein Mitglied und beide gewählten Mitglieder ernennen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden.

c) Das vorsitzende Mitglied kann – so es einen solchen Bedarf sieht oder dies von einem der anderen Mitglieder angeregt wird – dem Verfahren einen ausgebildeten Mediator, Therapeuten, rechtskundige Person oder sonstige Person vom Fach hinzuziehen, welche im weiteren Verlauf eine beratende Funktion ausübt. Dies kann unterbleiben, wenn das vorsitzende Mitglied selbst über die entsprechenden fachlichen Qualifikationen verfügt und keines der beiden anderen Mitglieder hiergegen Einwendungen hat.

d) Gegen die Entscheidung der Mediations- und Schlichtungsstelle ist binnen sechs Wochen ab der Erstentscheidung eine Berufung an die Bundesleitung möglich, welche mit 2/3 Mehrheit darüber abzustimmen hat, ob sie in selbiger Sache selbst entscheidet oder die Sache zur weiteren Behandlung vor die Delegiertenversammlung bringt.

e) Die Entscheidung selbst ist dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig und verbindlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des BBGÖ bzw. des ältesten abstimmenden Delegierten.

§ 18: Auflösung des Bundes

Im Falle der Auflösung entscheidet die letztgewählte Bundesleitung auf Grund des Auflösungsbeschlusses der Delegiertenversammlung nach ordnungsgemäßer Abwicklung allfälliger Forderungen gegen den

Bund der Baptistengemeinden in Österreich über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Letzteres darf nur gemeinnützigen Zwecken innerhalb Österreichs, vorzugsweise zu Gunsten baptistischer Werke oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, zu Gunsten des Hilfswerkes des Baptistischen Weltbundes, zukommen.

§ 19: Gleichstellung

Die in der Geschäftsordnung verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht einer Person.

Die vorliegende Geschäftsordnung beruht auf dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2.05.2014. Sie ersetzt die bei der Delegiertenversammlung am 5.6.2005 beschlossene Verfassung des Bundes der Baptistengemeinden in Österreich.

Wien, am 4.5.2014

Siegel

Für die Bundesleitung:

(Präsidentin)

(Generalsekretär)

Anhang:

1. „Rechenschaft vom Glauben“
2. „Selbständigkeit einer Baptistengemeinde“
3. „Wahlordnung für die Bundesleitungswahl“
4. Ordinierte Mitarbeiter:
 - Ordnung für Pastoren
 - Ordnung für Pastorinnen von Gemeinden
 - Vikariatsordnung
 - Ordnung für Pastoralassistenten
5. Ordnung für Seelsorger
6. „Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlung“